

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

Der Kreistag hat am 11.05.2017 eine Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 wird hiermit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung bestätigt. Die beigefügte Ausfertigung der Satzung stimmt mit dem Kreistagsbeschluss überein.

Heinsberg, 15.05.2017

Der Landrat

gez.

Stephan Pusch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 15.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 15.05.2017
Der Landrat

gez.

Stephan Pusch

**Satzung vom 15.05.2017
über die 4. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
vom 19.12.2008**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NRW. 2021), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung des Kreises Heinsberg beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 80,00 Euro je Stunde.“

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.“

4. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

5. § 10 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen sowie Ausschussvorsitzende

Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die ehrenamtlichen Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10 dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.“

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) LBesG NRW (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.“